

# RV „Wanderer“ Schorndorf e.V.

## Beitragsordnung



### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Die festgesetzten Beträge werden jährlich zum 01. April erhoben

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer

Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Vollmitglieder über 18 Jahren
juristische Personen
Jugendliche unter 18 Jahren
Ehegatten von Vollmitgliedern
Familienbeitrag

Der Familienbeitrag setzt sich aus mindestens drei Familienmitgliedern zusammen.

- a) ein Vollmitglied – ein Ehegatte und ein Jugendlicher
- b) ein Vollmitglied und zwei Jugendliche

Jedes weitere Familienmitglied (Jugendlicher oder Ehegatte) ist beitragsfrei.

Bei Erreichen der Volljährigkeit verlässt der Jugendliche den Familienverbund und wird künftig als Vollmitglied weitergeführt.

- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden keine erhoben.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.  
Unabhängig vom jeweiligen Ein- oder Austritt sind die Beiträge voll für das ganze Jahr zu bezahlen.  
Anteilmäßige Beiträge werden keine erhoben bzw. wieder erstattet.
- Für die Beitragshöhe ist der Mitgliederstatus am 01. Januar maßgebend.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01. April eingezogen.  
Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag – erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.  
Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID (Verein) und der persönlichen Mandatsreferenz (Mitglieder) ein.

Gläubiger-ID **DE 98 ZZZ 00000554403**

**Besonderheit:**

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Der Beitrag wird alle zwei Jahren automatisch angepasst.

Nach Ablauf der Beitragsperiode wird die automatische Beitragsanpassung überprüft und neu festgelegt.

**Folgender Beitrag wurde festgelegt:**

automatische Anpassung	Vollmitglied bzw. juristische Person	Jugend	Ehegatte	Familie
Jahr	100 %	75 %	50 %	225 %
2015	<b>48,00</b>	<b>36,00</b>	<b>24,00</b>	<b>108,00</b>
2017	<b>50,00</b>	<b>37,50</b>	<b>25,00</b>	<b>112,50</b>
2019	<b>52,00</b>	<b>39,00</b>	<b>26,00</b>	<b>117,00</b>
2021	<b>54,00</b>	<b>40,50</b>	<b>27,00</b>	<b>121,50</b>
2023	<b>56,00</b>	<b>42,00</b>	<b>28,00</b>	<b>126,00</b>
2025	<b>58,00</b>	<b>43,50</b>	<b>29,00</b>	<b>130,50</b>
2027	<b>60,00</b>	<b>45,00</b>	<b>30,00</b>	<b>135,00</b>

Schorndorf, den **30.04.2014**